
**Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden
für die Benutzung des Humankrematoriums Dresden-Tolkewitz**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. e23-02-2023

Aufgrund von § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 geändert und § 20 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Geltungsbereich
- §2 Entgeltspflicht
- §3 Entgeltschuldner
- §4 Entstehung und Fälligkeit
- §5 Auskunftspflicht
- §6 Schlussbestimmungen

Anlage:

Entgeltliste der Landeshauptstadt Dresden für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für das städtische Humankrematorium (im Folgenden „Krematorium“) Dresden-Tolkewitz.

§ 2

Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung des städtischen Krematoriums Dresden-Tolkewitz sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der beiliegenden Entgeltliste der Landeshauptstadt Dresden für die Leistungen bei der Benutzung des Humankrematoriums Dresden-Tolkewitz.

§ 3**Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner**

- (1) Schuldnerin/Schuldner des Entgeltes ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber oder die/der zur Zahlung der Leistung gesetzlich Verpflichtete.
- (2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Erbringung der Leistung.
- (2) Das Entgelt wird nach der Abnahme bzw. der Vollendung der Leistung fällig. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt durch Rechnungsstellung.

§ 5**Auskunftspflicht**

Die Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner haben zur Rechnungslegung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz vom 9. Mai 2019 außer Kraft.

Dresden, 27.01.2023

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage**Entgeltliste der Landeshauptstadt Dresden für die Leistungen
bei der Benutzung des Humankrematoriums
Dresden-Tolkewitz**

Das Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig. Die Höhe der Mehrwertsteuer bemisst sich nach dem jeweils gültigen Steuersatz. In der Entgeltliste ist das Nettoentgelt ausgewiesen. Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die nicht in der Entgeltordnung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Zeit- und Personalaufwand und den tatsächlichen getätigten Auslagen berechnet.

1. Einäscherung inkl. Aschekapsel

1.1	eines Verstorbenen älter 13 Jahre	207,91 EUR
1.2	eines Kindes 2 Jahre bis 13 Jahre	86,63 EUR
1.3	eines Kindes bis 2 Jahre (einschl. Fehlgeburt)	69,30 EUR
1.4	Fehlgeburtensammlung (Krankenhäuser)	86,63 EUR
1.5	Eilzuschlag	23,10 EUR
1.6	Einäscherung abgetrennter Körperteile von Lebenden und Teile von Leichen, Sarggröße bis 100 cm Länge	86,63 EUR
1.7	Einäscherung abgetrennter Körperteile von Lebenden und Teile von Leichen, Sarggröße bis 200 cm Länge	207,91 EUR

2. Nutzung der Räumlichkeiten

2.1	Verabschiedung am Ort der Einäscherung	93,17 EUR
2.2	Nutzung der Kühlhalle (je Tag) * / **	16,35 EUR
2.3	Nutzung des Umbettraumes ***	39,94 EUR

3. Verwaltungsaufwand

3.1	Urnentransport – innerorts Dresden	28,12 EUR
3.2	Postversand von Urnen (Inland) ****	68,28 EUR
3.3	Postversand von Urnen (Ausland) ****	92,38 EUR
3.4	Urnenverwahrung im Humankrematorium, ab Beginn des zweiten Monats, pro angefangenen Monat nach Tag der Einäscherung bis Urnenausgang	40,16 EUR

* wenn ein Sarg zur Feuerbestattung angeliefert und am darauffolgenden Tag nicht eingeäschert werden kann (ausgenommen sind Anlieferungs- und Einäscherungstag, Wochenende, Feiertag sowie Zeitverzögerungen die sich bei der 2. Leichenschau durch das Gesundheitsamt ergeben)

** Einsteller ohne Einäscherung Berechnung pro Tag

*** bei Nutzung ohne Einäscherung pro angefangene Stunde

**** Zusätzlich zum Entgelt Postversand von Urnen im Inland und Ausland werden die anfallenden Transportkosten des jeweiligen Zustellers dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister